

Sach- konto	Bezeich- nung	hierzu gehören u. a.	Kosten- konten für Ver- brauch bzw. Ver- schleiß
1160	Material für Blut- unter- suchungen, Seren und Glas- sachen	Seren, Pipetten, Reagenz- gläser, Wattlestopfen, Be- chergläser, Erlenmeyerkol- ben, Glas- und Porzellan- platten, Impffedern, Mei- nicke-Röhrchen, Messuren, Nährbouillon, Objektträger, Petrischalen, Spritzen, Ka- nülen, Epröuvettenröhrchen, Gummistopfen, Entnahme- bestecke, Kulturröhrchen, Meßfühler für Pyrogen- tester, Fritten, Glaskolben, Wägegäschchen	7050
1161	Trans- fusions- bedarf	Blutübertragungsgeräte, Blutversandröhrchen, Gum- mikorken, Blukoflaschen, Gummistopfen, Lochkappen, Verschlüsse	7051
1162	Hilfsmittel für Plasma	Paraffin, Registrierpapier, Transfusions-Schlauch, Plasma-Kanülen, Olivkanü- len, - Kanülen-Garnituren, Tupfer, Blutübertragungs- geräte für Verpackungse- inheiten, Tragebänder, Kartonagen, Etiketten	7052
1163	Chemika- lien	für klinische Chemie, Apo- theke, Labor	7053
117	Futter- mittel für Tierstall	Hafer, Heu, Rüben	7050
1180	Bestände an Voll- blut	hierzu gehören auch nicht- verkaufte Depot-Bestände	7051 68
1181	Bestände an Plasma	hierzu gehören auch Be- stände in Kühltruhen und nichtverkaufte Mengen	7051 68
1182	Bestände an Plasma für Dessau	Ausgangsmaterial zur Plasmafraktionierung	68
1183	Bestände an Deri- vaten		7051 68
160	Versuchs- tiere (nur Standard- preise)		7050

Finanzielle Umlaufmittel

200	Bürokassen
220	Bankbestand
250	Forderungen
280	Verrechnungskonto
910	Umlaufmittelfonds
930	Verbindlichkeiten

Anordnung über Maßnahmen der Infektionsverhütung bei Durchfallerkrankungen vom 16. Februar 1970

Zur Verhütung der Ausbreitung infektiöser Darm-
erkrankungen, die häufig mit Durchfällen verlaufen,
wird gemäß §11 Abs. 8 des Gesetzes vom 20. Dezem-
ber 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertrag-
barer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29)
in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpas-
sungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) folgendes
angeordnet:

§1

Als Durchfallerkrankung im Sinne dieser Anordnung
gilt das gehäufte Absetzen von Stuhl verminderter
Konsistenz, solange ihre infektiöse Ursache oder ein
anderes ursächliches Grundleiden nicht festgestellt wur-
den.

§2

(1) Die behandelnden Ärzte haben die Gesamtzahl der
ermittelten Durchfallerkrankungen (Ziff. 5 Buchst. a der
Anlage zum Gesetz) an dem durch das Ministerium für
Gesundheitswesen festgesetzten Wochentage an die zu-
ständige Kreis-Hygieneinspektion nach dem Muster der
Anlage zu dieser Anordnung zu melden. Durchfaller-
krankungen bei den im Abs. 2 genannten Personen sind
dabei gesondert mit gleichzeitiger Angabe des Betrie-
bes bzw. der Einrichtung, in der die Personen beschäf-
tigt sind oder die sie besuchen, zu melden.

(2) Unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach
erlangter Kenntnis, sind Häufungen von Durchfall-
erkrankungen (ab 3 Erkrankungen aus einem Kollektiv
innerhalb von 48 Stunden) und sonstige Beobachtungen
von epidemiologischer Bedeutung, letztere auch im Zu-
sammenhang mit Einzelerkrankungen, bei nachstehen-
den Personen telefonisch voranzumelden:

- bei Kindern und Beschäftigten in Einrichtungen
zur Betreuung von Kindern im Säuglings-, Klein-
kind- und Vorschulalter sowie in Kinderkurein-
richtungen, Ferienlagern und bei örtlichen Ferien-
spielen sowie bei Beschäftigten in der Pflege von
Säuglingen in Krankenhäusern
- bei Beschäftigten der in der Anlage der Sechsten
Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969
zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für
die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Perso-
nen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II S. 599)
genannten Lebensmittelbetriebe und -einrichtun-
gen
- bei Beschäftigten und Bewohnern von Feierabend-
und Pflegeheimen sowie Lehrlingswohnheimen.

§3

(1) Die unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Personen unter-
liegen der Absonderungspflicht. In Fällen, in denen
eine ausreichende Absonderung nicht gewährleistet
werden kann, ist eine Krankenhauseinweisung aus
epidemiologischer Indikation vorzunehmen.

(2) Die Krankenhauseinweisung erfolgt grundsätzlich
nach klinischer Indikation.

§4

(1) Die Leiter der im § 2 Abs. 2 genannten Betriebe
und Einrichtungen haben zu sichern, daß ihnen Durch-
fallerkrankungen innerhalb ihres Verantwortungsberei-
ches sofort gemeldet werden. In angemessenen Abstän-
den sind Belehrungen über die Notwendigkeit der so-
fortigen Meldung sowie über die Inanspruchnahme
ärztlicher Hilfe durchzuführen.